Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft

Band: 12 (1898)

Heft: 3

Buchbesprechung: Büchertisch

Autor: M.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jean Jacques Merveilleux, petit-fils de Jean, ayant épousé Isabelle Ballanche, héritière de Bellevaux, son fils *Simon Merveilleux*, plus tard Conseiller d'Etat et châtelain de Thielle obtint en 1638 l'invertiture de ce fief que sa fille unique porta après lui dans la famille du Terraux.

Les Merveilleux ont possédé en outre à diverses époques tout ou partie des fiefs Grand-Jacques, du Terraux, Blayer et Trey Torrens.

La famille de Merveilleux est représentée actuellement à Neuchâtel par les descendants de *Guillaume Merveilleux* † 1853. Une branche collatérale établie en Angleterre s'est éteinte en 1897.

ARMES: *D'azur à deux bois d'arbalête d'or posés en sautoir.*
CIMIER: *Un demi vol d'azur chargé des pièces de l'écu.*
SUPPORTS: *Deux lansquenets vêtus d'azur et d'or, portant une hallebarde sur l'épaule.*

Büchertisch.

F. Hauptmann, Das Wappenrecht. — Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht. Mit zwei Farbentafeln und 104 Textillustrationen. XVI und 584 Seiten. Bonn 1896.

Die hier folgende Besprechung ist auf etwas breiterer Grundlage angelegt, als es gewöhnlich bei Bücherrezensionen der Fall ist, da das Wappenrecht bis anhin gar nicht oder nur wenig in dieser Zeitschrift behandelt wurde und deshalb hier eine kurze Orientirung in dieser Materie gegeben werden soll.

Die Bemerkungen bezüglich schweizerischer Verhältnisse machen durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ebenso wenig die vereinzelten erwähnten Beispiele; es ist nur einiges aus der Erinnerung zufällig Herausgegriffenes.

Das Buch von Hauptmann kam, eine Lücke auszufüllen — und füllte sie gut aus. Das Wappenrecht ward vernachlässigt wegen der Ungunst der Zeiten. Das Wappen hat seinen hohen Wert und seine politische Bedeutung verloren. Darum ausgefochtene Streitigkeiten wurden immer seltener und das Wappenrecht — als ein Gewohnheitsrecht — entschwand allmählich der Kenntnis der Gerichte. Hauptmann hat aus alter zumeist, aber auch aus neuer und neuester Zeit alles zusammengetragen, worauf das in Deutschland geltende Wappenrecht sich stützen kann. Immerhin haben diese Rechtssätze eine Bedeutung, die zum Teil über die deutschen Grenzen hinausreicht. Wie das Lehensrecht, war und ist auch das Wappenrecht zum Teil, seinem Ursprunge entsprechend, allgemeines Recht der romanischen und germanischen Völker Europas.

Das Wappenrecht hat ein reichgegliedertes System. Manches hat Hauptmann erst aufgedeckt. Die Jurisprudenz, seit Bartolus a Sassoferrato, wollte den Stoff romanistisch bemeistern, mit Normen, die seinem Wesen fremd.

Darum blieb sie ohne grossen Einfluss auf die Praxis, die sich in den Bahnen des deutschen Rechtes bewegte. Verwirrung musste durch diesen Gegensatz entstehen: öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Verhältnisse wurden vermischt. Hier hat nun Hauptmann mit glücklicher Hand unter alten, verworrenen Anschauungen aufgeräumt. Sein Buch ist zweigeteilt gemäss seinem Systeme; er unterscheidet: Das Recht der Wappenfähigkeit und das Recht an einem bestimmten Wappen. Das erste öffentlich-rechtlich, das zweite privatrechtlich. Die Wappenfähigkeit, ein sogenanntes subjektiv-öffentliches Recht, ist das Recht, überhaupt ein Wappen führen zu können. Es ist vergleichbar der Privatrechtsfähigkeit. Das Recht an einem bestimmten Wappen ist ein Recht, wie wir es an unserm Grundstücke, an unserer Fahrnis haben.

Für Hauptmann ist die Wappenfähigkeit ein Recht des Adels, seinem Ursprung nach und in seiner massgebenden Bedeutung allezeit. Wohl gab es schon früh Ausnahmen bei der Geistlichkeit, bei Korporationen. Bürgerliche Wappen aber gibt es nicht. Führt ein Bürger ein Wappen, so besitzt er als Privileg einen Teil der Rechte, welche zusammen den Adel ausmachen. Folgen wir nun dem Verfasser.

Unter den Wappenfähigen steht oben an der Adel, und zwar ursprünglich der Adel, — freier und Dienstmannen-Adel — der Berufsstand war; das Wappen erscheint da noch als Waffe. Aus dem Berufsstand ward ein Geburtsstand und so verlor das Wappen seine kriegerische Bedeutung. Gleichwohl blieb es beim Adel, als ein Abzeichen des Standes der Familie, nicht des Berufs und, wer auch keine Waffen zu führen im stande gewesen, Weib und Pfaffe, führten gleichwohl Schild und Helm. Die Geschichte des deutschen Reiches bis zu dessen Untergang ist eine Reihe von Übergriffen und Anmassungen der Fürsten. Solches Tun blieb nicht ohne Wirkung und, sobald das Wappen ein wertvolles Rechtsgut geworden, ward die Usurpation Mode. Vom 15. Jahrhundert an bis in die Neuzeit hinauf erfolgten zahlreiche Verbote selbstherrlicher Wappenannahme und darin sieht Hauptmann einen zwingenden Beweis für das Vorrecht des Adels am Wappen. Auch heute ist es noch so und das Reichsstrafgesetzbuch sanktionirt das Verbot der Wappenusurpation.

Wappenfähig sind auch die Patrizier. Von den adeligen Patriziern ist dies selbstverständlich; in den rein patrizischen Städten war die Wappenfähigkeit eine Folge der Ratsfähigkeit, eben deshalb, weil diese adelte, ähnlich dem altrömischen curulischen Adel. Da kam die Zunftbewegung und verdrängte oder veränderte die oligarchische Adelsherrschaft. Der Adelscharakter der Ratsherrn ward verdächtig, da die Ratsfähigkeit nicht mehr dem Adel vorbehalten. Das Amt vermochte die übergrosse Zahl bürgerlicher Elemente nicht mehr zu adeln. Als Rest aber blieb noch die Wappenfähigkeit, bis das Wappenverbot Kaiser Friedrichs III. sich auch gegen die städtische Bürgerschaft wandte und Kaiser Leopold 1682 die Wappenannahme den Patriziern und Bürgern von neuem verbot.

Zur Wappenführung berechtigt waren sodann noch die Kirchenfürsten. Als Inhaber von Scepterlehen hatten sie den Heerschild unmittel-

bar nach dem Könige; sie gehörten zum hohen Adel: so die gefürsteten Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und andere infulirte Prälaten. Seit dem 15. Jahrhundert machte die Prälatur überhaupt wappenfähig. Dies gilt auch heute noch.

Merkwürdigerweise finden wir unter dem Obertitel: Kirchenfürsten neben diesen auch noch die Doktoren, namentlich die Juristen. Das ist wohl ein Versehen des Verfassers. Die Juristen, als milites legum byzantinischen Stils, strebten nicht ganz ohne Erfolg zur Zeit der Rezeption des römischen Rechtes nach dem persönlichen Adel. Auch hohe Beamte, die nicht Doktoren waren, verfolgten das gleiche Ziel. Während in Deutschland die Doktoren der verschiedenen Fakultäten und die hohen Magistrate weder den Adel noch die Wappenfähigkeit sich erringen konnten, indem die Zeit ihres höchsten Ansehens zu schnell vorbeiging, wurden in Frankreich und Spanien verschiedene Ämter als curulisch, d. h. mit dem Adel verbunden betrachtet. Ein Adelsvorrecht aber besassen die Doktoren unbestritten, eine Zeit lang wenigstens, nämlich die Stiftsfähigkeit. Doch auch hier trat eine Reaktion ein und am Ende des letzten Jahrhunderts war nur noch eine beschränkte Zahl von Stiftern, worunter allerdings Basel und Chur, bürgerlichen Doktoren zugänglich.

Den Bürgern spricht Hauptmann das Wappen grundsätzlich ab. Das Wappen ist nicht ein Familienzeichen überhaupt, sondern das bestimmte Familienzeichen des Adels. Wappen, die zu Stadt und Land von dem Adel nicht angehörigen Leuten geführt wurden, betrachtet Hauptmann als Überreste verlorenen Adels verbürgerter und verbauerter Junker. So wurden Wappen von tatsächlich Bürgerlichen geführt. Gleichwohl schuf dies kein Recht zur Wappenannahme für Bürgerliche, sondern dem sich einstellenden Bedürfnis nach Wappen kam der Wappenbrief entgegen. Er verlieh durchaus nicht den Adel, sondern nur das Recht, trotz mangelnden Adels, ein adeliges Zeichen zu führen. So weit angängig, galten und gelten für das Wappen des Bürgerlichen wie des Adeligen die gleichen Rechtssätze: es ist ein erbliches Familienzeichen. Der sogenannte bürgerliche Helm, d. h. der geschlossene Stechhelm im Gegensatz zum offenen Turnirhelm, kam als solcher erst seit dem 16. Jahrhundert auf. Diese innerlich ganz unbegründete Unterscheidung wurde nie gemeines Recht und, wem bei der Wappenverleihung nicht ausdrücklich nur der geschlossene Helm verliehen worden, mag sich des offenen bedienen.

Der bürgerliche Wappenbrief unterscheidet sich vom Adelsbrief, der regelmässig auch Wappenbrief ist, dadurch, dass das Wappen nur zu «allen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst» verliehen wird, während der Adelsbrief und Wappenbrief für Adelige die Turnirfähigkeit gab, bezw. bestätigte und das Wappen zu allen «ritterlichen Sachen und Geschäften» verlieh, wie es z. B. im Wappenbrief der bereits adeligen Luchs-Escher von 1433 lautet. Auch das kaiserliche Diplom der Steinfels von Zürich von 1639 ist als Adelsbrief zu betrachten, da das Wappen zu Ritterspielen und Gestechen verliehen ward. Zudem wurde diesem Geschlechte ein offener Helm geschenkt und zwar zu einer Zeit, als die Beschränkung desselben auf den Adel vom Kaiser angestrebt wurde.

So viel, was Hauptmann von den wappenfähigen Einzelpersonen sagt, und zwar mit Bezug auf Deutschland. In der Schweiz lagen und liegen die Verhältnisse vielfach anders. So lange die Schweiz nicht bloss fingirt, sondern tatsächlich zum deutschen Reiche gehörte, galten bei uns wohl meistens die gleichen Rechtssätze wie im übrigen Reich. Nur war die Wappenfähigkeit sicherlich in den reichsunmittelbaren Städten für die Bürger anerkannt. Schon damals betrachtete man das Wappen nicht als ein Abzeichen des Adels, sondern behandelte es als allgemeines Familienzeichen.

Auch zu der Zeit, da die souverän gewordenen Städte oligarchischen Staatsformen zustrebten, ward die Wappenfähigkeit nicht auf die regimentsfähigen oder regierenden Geschlechter beschränkt. In Bern wurde auch den ewigen Einwohnern befohlen, sich Wappen geben zu lassen, sofern sie bis dahin keine geführt. Jedenfalls aber war die Wappenfähigkeit aller Regimentsfähigen unbestritten; dieselbe entbehrte auch da, wo die Wappen nicht wie in Bern amtlich gesammelt waren, keineswegs einer staatsrechtlichen Grundlage. Die Wappenfähigkeit ergab sich aus der Siegelfähigkeit, die in Zürich ein subjektiv-öffentliches Recht des Vollbürgers war; der Zürcher Bürger war «seine eigene Kanzlei». Gesiegelt wurde aber auch von den Untertanen, welche die Stelle eines Untervogtes bekleideten. So sind auch von bäuerlichen Familien in einzelnen Gegenden nicht selten Wappen geführt worden. Mit der Helvetik wurde die Wappenfähigkeit jedenfalls auch rechtlich auf alle Bürger ausgedehnt. Dies ist auch heutiges Recht. Abgeschafft wurde sie nie. Immerhin ist fraglich, ob sie des Rechtsschutzes geniesst. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben keine Gelegenheit sich darüber auszusprechen. Da, wenn es eine Wappenfähigkeit gibt, nach der Bundesverfassung jeder Schweizerbürger dieselbe besitzen muss, hat sie praktisch keine Bedeutung, sondern relevant ist nur das Recht an einem bestimmten Wappen, da nur dieses Ausschliessung gegenüber Dritten bedeuten kann.

Übergehend zu den Wappen juristischer Personen sind zuerst diejenigen der Staaten zu nennen. Nach Innen, staatsrechtlich, ist jeder Staat, als die Quelle alles Rechtes, unbedingt wappenfähig. Aber auch völkerrechtlich ist er es. Anerkennung eines neuen Staates ist auch Anerkennung seiner Wappenfähigkeit. Hier finden die Rechtssätze der Flaggen, Insignien und Titel analoge Anwendung.

Aber auch die Kommunalkörper, die Provinzen, Städte, Landgemeinden u. s. w. sind wappenfähig; die letzteren allerdings nicht überall, wohl aber in der Schweiz, sowohl vor als nach der Revolution. Hauptmann behandelt das Entstehen dieser Länder- und Kommunalwappen, erstere meistens aus Familienwappen hervorgehend, des genauesten.

Weiterhin sind wappenfähig Stifter und Klöster; ihr Recht leiteten sie in der Regel aus ihrem mit staatlichen Machtvollkommenheiten verbundenen Grundbesitz her. Dass die ritterlichen Orden Wappen führten, erscheint selbstverständlich, da sie dieselben annahmen zu einer Zeit, als die Führung des Wappens mit ritterlicher, kriegerischer Tätigkeit unzertrennlich verknüpft

war. Ebenso leicht ergab sich die Wappenfähigkeit der Turnirgesellschaften, da sie als spezifisch adelige Korporationen lauter Wappenfähige in sich vereinigten.

Gemäss dem Zuge des Mittelalters zu genossenschaftlichen Organisationen und bei der hohen Bedeutung, die dieselben damals genossen, konnte es nicht ausbleiben, dass die Wappenfähigkeit auch von andern Gesellschaften und Körperschaften mit Erfolg beansprucht wurde, so vor allem von den Zünften. Das Wappen ward mehr und mehr der sinnlich-symbolische Ausdruck für die individuelle Rechtspersönlichkeit geworden. Welche juristischen Privatpersonen heutzutage in der Schweiz wappenfähig sind, ist bei dem gänzlichen Mangel von Rechtssätzen und gerichtlichen Entscheidungen unmöglich festzustellen. An der Behauptung der Wappenfähigkeit durch Annahme eines Wappens würde wohl niemand gehindert; ob aber ein Rechtsschutz für das angenommene Wappen bestünde, ist sehr fraglich.

Der Erwerb der Wappenfähigkeit geschieht, da das Wappen ein Familienzeichen ist, durch die Geburt, d. h. durch die Tatsache, durch welche normaler Weise der Eintritt in eine Familie erfolgt. Dies ist jedoch nur bei legitimer, d. h. vollgültiger Ehe der Fall und zwar nur da, wo der Vater wappenfähig ist. Bei Mesalliancen und morganatischen Ehen treten die Kinder nicht in die Familie des Vaters ein und sind deshalb nur wappenfähig, wenn es auch die Mutter ist. Die Unehelichen waren früher infolge ihrer Rechtlosigkeit wappenunfähig, heute geniessen sie im Zweifel alle Rechte des Standes ihrer Mutter. Die legitimatio per subsequens matrimonium gab und gibt dem Legitimirten den Stand des Vaters mit allen Rechten, während die legitimatio per rescriptum principis in der Regel sich nicht auf die Wappenfähigkeit bezieht. Auch bei Adoption bedarf es besonderer landesherrlicher Verleihung der Wappenfähigkeit für den Adoptirten. Dagegen kommen Standeserhöhungen und Wappenverleihungen cum jure adoptandi vor; so in dem Reichsfürstendiplom des Marschalls von Diessbach (1722), ferner dem preussischen Freiherrendiplom des Johann von Chambrier (1737).

Durch Heirat erwirbt die wappenunfähige, legitim verheiratete Frau die Wappenfähigkeit, wenn der Gatte dieselbe besitzt. Tritt die Frau, wie bei Mesalliance nicht in die Familie des Mannes ein, so erwirbt sie auch nicht dessen Wappenfähigkeit.

Ein sehr wichtiges und umfangreiches Kapitel bildet die Verleihung der Wappenfähigkeit. Die Fähigkeit, dieselbe zu verleihen, steht allen Souveränen zu; im alten Deutschen Reich stand sie der Substanz nach nur dem Kaiser zu und den Reichsvikaren während eines Interregnums; sodann denjenigen Landesherren, welche für ausserdeutsche Gebiete souverän waren, so z. B. Brandenburg (Preussen) und Sachsen (Polen). Bayern nahm lange Zeit eine Sonderstellung für sich in Anspruch. Selbstverständlich hatte auch der Papst bis 1870 das Recht, die Wappenfähigkeit zu verleihen. Ob jetzt noch, ist eine Streitfrage. In der Schweiz können zweifellos Bund und Kantone die Wappenfähigkeit verleihen. Gebrauch wird von diesem Rechte nie gemacht. Auch unter

der alten Eidgenossenschaft wurde u. W. dieses Souveränitätsrecht nie ausgeübt oder nur in der Art von Adels- und Wappenbestätigungen.

Die Lehre von den Comitiven (Palatinaten) findet bei Hauptmann eine eingehende Darstellung. Die Institution des kleinen Comitivs steht jedenfalls in Verbindung mit den Verboten der Wappenannahme. Die Pfalzgrafen bedurften dieses Schutzes, sollte ihr Monopol einen Sinn haben und finanziell in Betracht kommen. In der Schweiz besass unter andern das kleine Comitiv der Zürcher Gelehrte Dr. Joh. Heinrich Rahn, welchem es 1792 von dem Kurfürsten Karl Theodor von Kurpfalz-Bayern verliehen worden. Bekannt ist auch, dass der Einsiedler Dechant Albrecht von Bonstetten im Jahre 1491 von Friedrich III das Recht erhielt, zwanzig Wappenbriefe zu erteilen. Hier liegt eine einfache Wappenleihe vor, denn zu jener Zeit stand das Recht der Wappenerteilung den Hofpfalzgrafen noch nicht zu. Das kleine Comitiv war auch mit einzelnen Ämtern und Korporationen dauernd verbunden, z. T. bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein; so mit Universitätsfakultäten, Bürgermeisterämtern, Bischofsstühlen u. s. w.

Juristisch nicht ohne Interesse ist die Verleihung der Wappenfähigkeit, bezw. des Adels durch ausländische Souveräne. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden ausländische Adelstitel ohne weiteres geführt. Von da an aber beanspruchten die Landesherren, dass dies nur mit ihrer Genehmigung geschehen dürfe. Heute ist das Recht der Anerkennung überall massgebend, wo überhaupt der Adel eine staatliche Institution ist. Die Wappenfähigkeit, als ein Teil der Adelsvorrechte, ist gleich zu behandeln wie der volle Adel. Die Notwendigkeit der Anerkennung folgt aus der öffentlichrechtlichen Natur der Wappenfähigkeit. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Anerkennung sich nur auf die Rechtsgültigkeit im Gebiete des anerkennenden Staates bezieht, nicht auf die Rechtsbeständigkeit des Adels, bezw. der Wappenfähigkeit selber. Jeder Souverän ist in seinem Gebiete ungebunden auch in seinen Handlungen gegenüber Untertanen anderer Länder; er ist keineswegs bei der Nobilitirung eines Ausländers an die Zustimmung des Landesherrn des Geadelten gebunden. Das Anerkennungsrecht wurde auch von den ehemaligen souveränen Ständen der Eidgenossenschaft ausgeübt; besonders der Führung ausländischer Freiherrn- und Grafentitel wurde vor der Revolution fast überall entgegengetreten. Wir erinnern z. B. an das Verbot der zürcherischen Regierung von 1791 bezüglich des bestätigten Reichsfreiherrntitels für eine Branche der Wertmüller von Elgg. Durch die Bundesverfassung von 1848 wurde für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sämtlichen eidgenössischen Beamten die Annahme ausländischer Titel direkt verboten, die Verfassung von 1874 dehnte dieses Verbot auf sämtliche Offiziere und Soldaten aus. Diese Norm blieb indess lex imperfecta, es fehlt ihr die Sanktion.

Einst die wichtigste Art der Erlangung der Wappenfähigkeit war der Eintritt in einen wappenfähigen Berufsstand. Der Ritterschlag erteilte den persönlichen Adel, der jedoch meist erblich wurde. Heute ist nur noch der hohe Klerus in einigen Ländern eine wappenfähige Berufsklasse. (Schluss folgt.)

M. H.